

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 10	Elbingerode, 08.10.2019	Nummer 10/2019
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- u. Gewerbesteuer in der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 2
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Oberharz am Brocken (Hundesteuersatzung)	Seite 3
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Mitte Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsbeschluss zur vereinfachten Flurbereinigung Börnecke	Seite 9
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Offenlegung und Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters	Seite 17
Bekanntmachung der Termine für die Gewässerschau 2019 des UHV „Selke/Obere Bode“	Seite 20
enwi – Informationen zu den Sammlungen kompostierbarer Abfälle in der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 21
Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen	Seite 23

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. I, 45 Abs. II Nr. 1 und 99 Abs. II des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) i.V.m. den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 01. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken wie folgt festgesetzt:

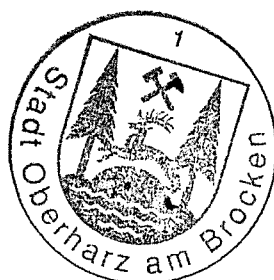
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A
für die Land- und forstwirtschaftlichen Flächen | 400 v.H. |
| 2. Grundsteuer B
für bebaute und unbebaute Grundstücke | 400 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Elbingerode, den 02.10.2019


Fiebelkorn
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Oberharz am Brocken

- Hundesteuersatzung -

Nach § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der*die Halter*in des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Hundehalter*in ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter*in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- (3) Steuerpflichtig ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der*die Halter*in wegzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Oberharz am Brocken eingeht.

(4) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Abs. 2 auf vierteljährliche Teilbeträge geändert werden.

(4) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 6 Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	60,00 EUR
2. für den zweiten Hund und jeden weiteren	150,00 EUR
3. für den ersten gefährlichen Hund	480,00 EUR
4. für den zweiten gefährlichen Hund und jeden weiteren	1.200,00 EUR

(2) Gefährliche Hunde i. S. von Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind solche Hunde, die unter § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) fallen. Zu diesen Hunden zählen neben zu den bereits als gefährlich eingestuft 4 Rassen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ebenso Hunde anderer Rassen, für die die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde.

(3) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 (HundeG LSA).

(4) Für Hunde i. S. des Abs. 2, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze der Nr. 3 und 4 anteilig ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch die Sicherheitsbehörde erfolgte.

(5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen. Sind in einem Haushalt mehrere Hunde nach § 9 zu ermäßigen, erfolgt die Ermäßigung nach der Anzahl der gehaltenen Hunde, höchstens jedoch für 2 Hunde.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt werden

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen;
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
3. der*die Antragsteller*in in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde. Der*die Antragsteller*in hat dies durch Erklärung zu versichern.

(3) Steuervergünstigungen werden vom 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

(4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der*die Antragsteller*in die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 falsch angegeben hat.

Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 2 Nr. 3 rechtfertigen würden.

(5) Die Steuervergünstigung entfällt in den Fällen, wenn der Hund als gefährlicher Hund i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 einzustufen ist.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG, H oder GL besitzen;
2. von ausgebildeten und zugelassenen Rettungs- und Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
3. von Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. von Jagdgebrauchshunden von im Forst angestellten Personen, im Privatforstdienst angestellten Personen und bestätigten Jagdaufsehern, die die Jagdeignungsprüfung abgelegt haben.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die der Bewachung von Gebäuden des*der Hundehalters*in dienen und vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivil- und Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, höchstens jedoch für 2 Hunde.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der*die Halter*in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) schriftlich bei der Stadt Oberharz am Brocken unter Angabe der Hunderasse (bei Mischlingshunden mindestens zwei Rassen) anzumelden.
- (2) Der*die Halter*in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Beendigung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 3) schriftlich bei der Stadt Oberharz am Brocken abzumelden. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der*die Hundehalter*in verpflichtet, dies der Stadt Oberharz am Brocken innerhalb 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist.
- (2) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird dem*der Hundehalter*in eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Kosten der Ersatzmarke richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberharz am Brocken. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (4) Der*die Hundehalter*in oder der*die Hundeführer*in darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks nur mit der ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen.
- (5) Der*die Hundehalter*in oder Hundeführer*in ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten oder einer beauftragten Person der Stadt Oberharz am Brocken oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den*die Schuldner*in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann dieser ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 11 Abs. 4 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nicht mit der an den*die Halter*in ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt und umherlaufen lässt,
2. entgegen § 11 Abs. 5 die*den Beauftragte*n der Stadt Oberharz am Brocken die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nach Abmeldung die Steuermarke nicht abgibt oder umtauscht,
4. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des*der neuen Halter*in angibt,

handelt i. S. des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

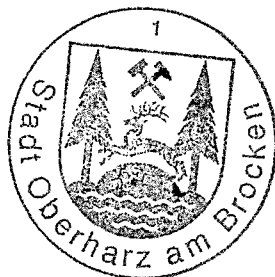
§ 14 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung von 07.12.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 03.12.2013 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode (Harz), den 07.10.2019


Fiebelkorn
Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, 10.07.2019

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12.3 – 26 HZO 079

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss zur Vereinfachten Flurbereinigung Börnecke

Aufgrund von § 86 Abs. 1 und Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung, ist das Flurbereinigungsverfahren Börnecke am 12.09.2016 durch Beschluss der Flurneuordnungsbehörde angeordnet worden.

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet folgendermaßen geändert:

1.1. Zum Verfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Langenstein, Flur 4, Flurstücke 10 und 63
Gemarkung Langenstein, Flur 11, Flurstück 134/60
Gemarkung Börnecke, Flur 3, Flurstücke 1000, 1002, 1004 und 1006
Gemarkung Börnecke, Flur 20, Flurstücke 196/26 und 199/2
Gemarkung Börnecke, Flur 23, Flurstück 1

1.2. Fortführung des Liegenschaftskataster:

Durch Fortführungen des Liegenschaftskatasters sind verschiedene Flurstücke im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Börnecke neu entstanden (siehe Anlage „Verzeichnis der Verfahrensflurstücke“)

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rund 798 ha und ist in einer Gebietskarte (soweit abbildbar) orange umrandet dargestellt.

Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in einer weiteren Anlage benannt.

Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

2. Begründung

Im Zuge der Vermessung der Gebietsgrenze wurde die Betroffenheit weiterer Flurstücke festgestellt. Um das Eigentum abschließend zu regeln und die Umsetzung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz zu gewährleisten sind die unter 1.1. genannten Flurstücke hinzuzuziehen.

Das Verfahrensgebiet wird somit auf die Flächen ausgedehnt, die zur Erfüllung des Neuordnungsauftrags in Verbindung mit der Gewährleistung der wertgleichen Abfindung unabdingbar erforderlich sind. Weitergehende Verfahrensziele werden durch diese Änderungen nicht verfolgt.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens sind gegeben.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

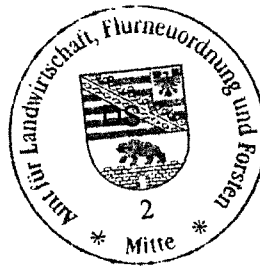
4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, einzulegen.

Im Auftrag



(Anke Zwierzina)



Verfahrensname **Börnecke**
 Verfahrenskennung **HZO 079**



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Langenstein (151115) Flur 4

10, 12, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 18/6, 21/8, 54/5, 62, 63

Flächensumme der Flur : 36,1042 ha Flurstücksanzahl der Flur : 11

Gemarkung: Langenstein (151115) Flur 11

134/60

Flächensumme der Flur : 3,9989 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1

Flächensumme der Gemarkung Langenstein: 40,1031 ha
Flurstücksanzahl der Gemarkung Langenstein: 12

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 3

263/1, 263/2, 264/1, 264/3, 309/263, 315/263, 738/750, 799, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007

Flächensumme der Flur : 10,2589 ha Flurstücksanzahl der Flur : 16

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 5

32/415, 33/415, 37/374, 38/374, 39/374, 40/374, 41/374, 42/374, 47/438, 48/438, 75/414, 76/414, 77/414, 101/433, 102/433, 103/433, 274/406, 275/406, 276/406, 277/406, 278/406, 279/406, 283/412, 351/1, 351/2, 351/3, 351/4, 352, 354, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 364/1, 364/2, 365, 368/1, 369, 370/1, 370/2, 371, 372/1, 372/2, 372/3, 373, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 383/420, 384/1, 386, 387, 390/1, 390/2, 391, 393, 394, 395, 396, 397, 398/1, 400, 401, 402, 403/1, 403/2, 404/1, 407, 408, 409, 410, 411, 412/1, 413, 417, 418, 421, 423, 425/2, 425/3, 428/1, 429, 430, 431, 432, 434/1, 434/2, 434/392, 435, 435/392, 436, 439, 440, 440/388, 441/1, 441/388, 442/1, 443, 444/1, 444/2, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 536/350, 537/350, 538/350, 539/350, 540/350, 541/353, 542/353, 543/353, 544/353, 545/355, 546/355, 547/355, 548/355, 549/363, 550/363, 551/366, 552/366, 553/367, 554/367, 557/389, 558/389, 559/389, 560/389, 561/422, 562/422, 563/427, 565/437, 566/437, 567/445, 568/445, 569/445, 570/445, 740/760, 756/1, 756/2, 757, 758, 759, 783/778, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259/1, 1259/2, 1259/3, 1259/4, 1259/5, 1259/6, 1259/7, 1259/8, 1260

Flächensumme der Flur : 107,2258 ha Flurstücksanzahl der Flur : 194

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 6

9/515, 10/515, 12/526, 13/526, 14/545, 15/545, 35/510, 36/510, 79/522, 80/522, 184/489, 187/489, 188/489, 189/489, 260/570, 266/576, 284/501, 285/503, 286/503, 287/503, 288/504, 289/504, 290/504, 294/504, 295/514, 296/514, 297/514, 298/514, 299/515, 300/515, 301/515, 302/515, 303/515, 304/515, 305/516, 306/516, 307/516, 308/516, 340/519, 341/519, 342/519, 346/529, 347/529, 348/534, 349/534, 352/535, 353/536, 354/536, 355/536, 356/544, 360/547, 361/547, 362/547, 363/547, 366/547, 380/452, 381/520, 382/451, 403/575, 405/490, 408/531, 410/532,

Verfahrensname **Börnecke**
Verfahrenskennung **HZ0 079**



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

436/527, 437/527, 438/546, 439/546, 455/1, 456/1, 456/2, 457/1, 457/2, 458/1, 458/2, 458/3, 458/4, 458/5, 458/6, 459/1, 459/2, 460/1, 460/2, 460/3, 460/4, 461/1, 461/2, 462/1, 462/2, 463/1, 463/2, 463/3, 463/4, 464/1, 464/2, 465/1, 465/2, 466/1, 466/2, 466/3, 466/4, 467/1, 467/2, 467/3, 467/4, 468/1, 468/2, 469/1, 469/2, 472/1, 472/2, 476/4, 476/6, 476/7, 477/3, 478/1, 480/1, 482/1, 483/1, 483/2, 484, 486/1, 488, 489/1, 491, 492, 493, 494/1, 496, 497, 499/1, 500, 504/1, 505/1, 506/1, 507, 508, 512/1, 513/1, 513/2, 513/3, 517, 518, 523, 524/1, 525, 528, 530, 534/1, 537/1, 537/2, 539/1, 540, 541/1, 541/2, 542, 544/1, 547/1, 549/1, 549/2, 550, 565/1, 565/2, 566/1, 566/2, 567/524, 568/1, 568/2, 570/1, 571/451, 572/451, 573/455, 574/1, 574/2, 576/1, 576/455, 577, 577/485, 578, 579, 580, 580/487, 582/1, 582/2, 582/3, 582/495, 583/495, 589/538, 590/538, 591/538, 594/543, 595/543, 596/548, 597/548, 742/761, 758/800, 760, 762, 784/778, 801, 802, 803, 1220, 1221, 1222/1, 1222/2, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1236/570, 1237/570, 1238/570, 1239/571, 1240/571, 1241/571, 1242/571, 1243/571, 1244/571, 1245/571, 1246/571, 1247/571, 1271, 1272, 1273, 1274

Flächensumme der Flur : 103,3281 ha Flurstücksanzahl der Flur : 225

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 7

29/635, 30/635, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558/1, 558/2, 558/3, 559, 560, 561, 562, 563/1, 563/2, 564/2, 564/3, 564/4, 564/5, 598/607, 599, 600, 600/616, 601/1, 601/2, 601/616, 602, 602/618, 603, 604/1, 605/619, 606, 606/619, 608/1, 609, 609/620, 610/620, 611/1, 612, 613, 613/620, 614, 614/620, 615, 615/623, 616/623, 617, 618/1, 619/625, 620/1, 620/2, 620/625, 621/628, 622/628, 623/1, 623/2, 623/3, 623/4, 623/5, 624/1, 624/2, 627/1, 627/637, 628/1, 628/2, 628/3, 628/4, 628/5, 628/6, 628/7, 628/8, 628/637, 629/1, 629/2, 631/1, 631/2, 632, 633, 636, 638, 639/1, 641/1, 641/2, 641/3, 642/1, 642/2, 642/3, 642/4, 642/5, 662/682, 663/682, 664/682, 665/682, 683/1, 683/2, 684/1, 684/2, 685/1, 685/2, 687/1, 687/2, 687/3, 687/4, 687/5, 687/6, 687/7, 687/8, 687/9, 687/10, 687/11, 687/12, 687/13, 687/14, 687/15, 687/16, 688/1, 688/2, 688/3, 688/4, 688/5, 688/6, 688/7, 688/8, 688/9, 688/10, 688/11, 688/12, 688/13, 688/14, 744/763, 764, 772, 773, 774, 775, 776, 777/778, 804, 805, 806, 810, 811

Flächensumme der Flur : 106,2827 ha Flurstücksanzahl der Flur : 145

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 9

126/689, 666/690, 667/690, 668/690, 689/1, 689/2, 689/3, 689/4, 689/5, 691/1, 692/1, 693/1, 693/2, 693/3, 693/4, 693/5, 694/1, 695, 696/1, 696/2, 696/3, 697/1, 697/2, 699/1, 779/1, 779/2, 784

Flächensumme der Flur : 54,0650 ha Flurstücksanzahl der Flur : 27

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 10

678/700, 760/812, 812/1, 812/2, 1021, 1022/1, 1022/2, 1022/3, 1023, 1024, 1025, 1026/1, 1026/2, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056

Flächensumme der Flur : 52,6000 ha Flurstücksanzahl der Flur : 43

Verfahrensname **Börnecke**
 Verfahrenskennung **HZ0 079**



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 11

701/1, 767/704, 915, 916, 917, 918/2, 918/3, 918/4, 918/5, 918/6, 918/7, 920/2, 920/3, 920/4, 920/5, 920/6, 920/7, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 948, 949, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970/1, 970/2, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987/3, 987/6, 987/7, 987/8, 987/10, 988/2, 988/3, 988/4, 988/5, 988/6, 988/7, 989, 1211/1, 1211/2, 1212, 1213, 1214, 1215/1, 1215/2, 1216, 1261/4, 1261/5, 1261/6, 1261/7, 1263/1, 1263/2, 1263/3, 1264/1, 1264/2, 1267/1, 1267/2, 1268/1, 1268/2, 1271/1, 1271/2, 1272/1, 1272/2, 1275/1, 1275/2, 1276/1, 1276/2, 1279/1, 1279/2, 1280/1, 1280/2, 1283/1, 1283/2, 1284/1, 1284/2, 1287/1, 1287/2, 1288/1, 1288/2, 1291/1, 1291/2, 1292/1, 1292/2, 1294, 1295, 1296, 1297/1, 1297/2, 1298/1, 1298/2, 1299/1, 1299/2, 1300, 1301, 1302/1, 1302/2, 1303/1, 1303/2, 1304, 1305, 1306/1, 1306/2, 1307/1, 1307/2, 1308, 1309, 1310/1, 1310/2, 1311/1, 1311/2, 1312/1, 1312/2, 1312/3, 1313/2, 1313/3, 1313/4, 1313/7, 1314, 1315/3, 1315/4, 1315/5, 1316/1, 1316/2, 1316/3, 1316/4, 1316/5, 1317/1, 1317/2, 1318/1, 1318/2, 1319, 1321/1, 1321/2, 1321/3, 1321/4, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335

Flächensumme der Flur : 115,1386 ha Flurstücksanzahl der Flur : 197

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 12

680/706, 987/4, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998/1, 998/2, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020/1, 1057, 1058, 1059/1, 1059/2, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086/1, 1086/2, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093/1, 1093/2, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100/1, 1100/2, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109/1, 1109/2, 1110, 1111, 1112/2, 1112/3, 1113, 1114, 1115, 1128

Flächensumme der Flur : 102,9217 ha Flurstücksanzahl der Flur : 98

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 13

3/707, 90/713, 91/713, 681/708, 682/708, 685/708, 686/709, 688/710, 689/710, 697/719, 698/719, 699/719, 700/719, 701/720, 704/721, 706/723, 707/1, 707/2, 707/723, 708/1, 708/723, 709/724, 710/1, 710/724, 711/1, 711/2, 711/3, 711/725, 712, 712/725, 713/725, 714/1, 714/2, 714/728, 715/1, 715/2, 715/728, 716/1, 716/2, 716/3, 716/4, 718/1, 718/2, 720/1, 720/2, 722/1, 726, 727, 729/1, 729/2, 729/3, 729/4, 730/1, 785/1, 785/2, 815, 816, 817, 1094/1, 1094/2, 1095/1, 1095/2, 1112/1, 1116/1, 1116/2, 1116/3, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1322, 1323/731, 1324/731

Flächensumme der Flur : 100,8367 ha Flurstücksanzahl der Flur : 80

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 15

8, 9, 11/1, 13, 15

Flächensumme der Flur : 0,8133 ha Flurstücksanzahl der Flur : 5

Verfahrensname **Börnecke**
Verfahrenskennung **HZ0 079**



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 20

196/26, 199/2, 242

Flächensumme der Flur : 0,7437 ha Flurstücksanzahl der Flur : 3

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 22

1/97

Flächensumme der Flur : 1,8432 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 23

1

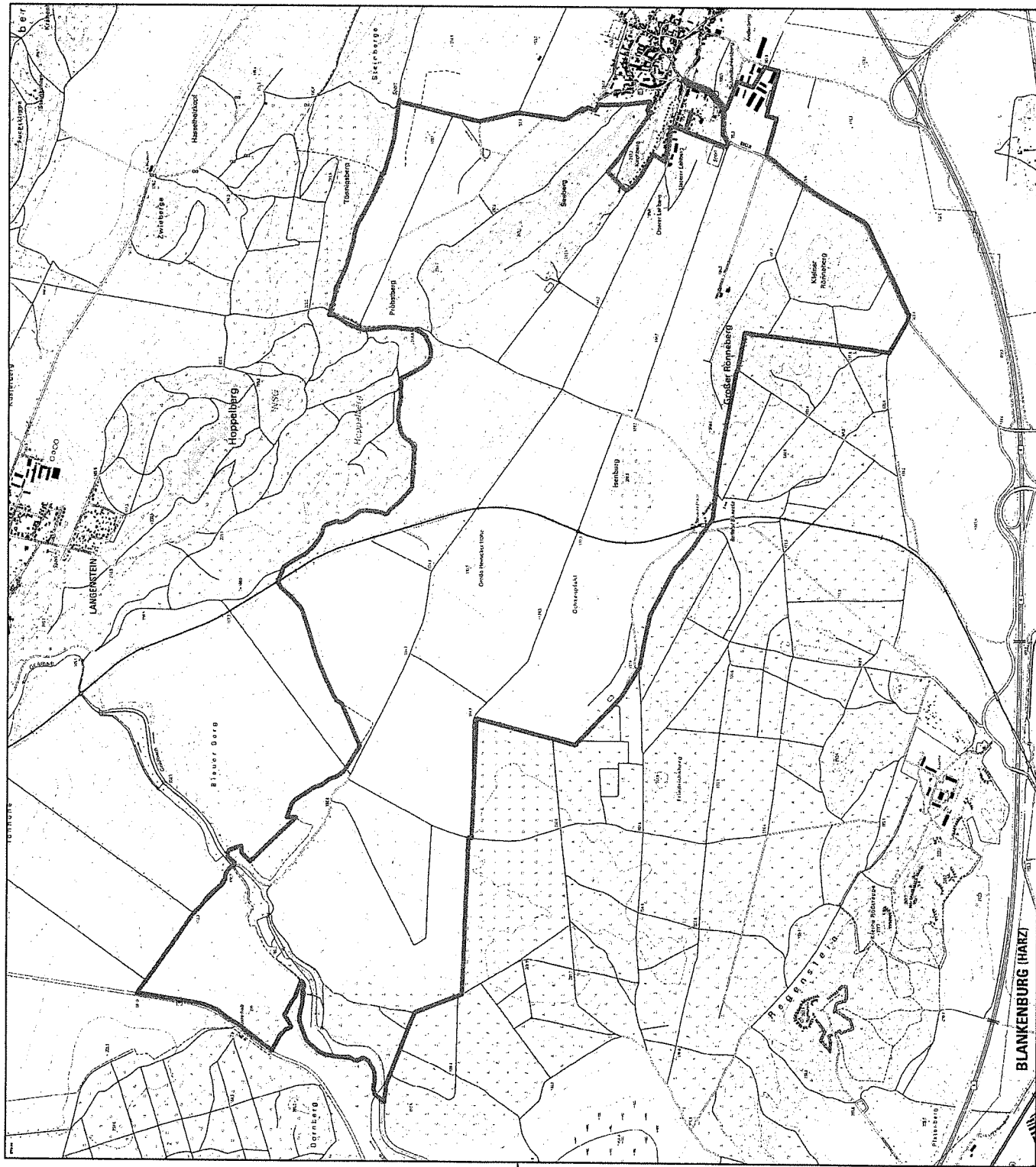
Flächensumme der Flur : 1,3575 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1


Flächensumme der Gemarkung Börnecke: 757,4152 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Börnecke: 1035

Flächensumme des Verfahrens: 797,5183 ha

Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 1047






0 200 400 600 800 1.000 Meter

Zeichenerklärung:

_____ Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flumeordnung und Forsten Mitte
 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52
 (Flurbereinigungs- und Flumeordnungsbehörde)

Verfahrenname	Verfahrenskennung
Börnecke	HZO 079

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 10.07.2019

Aktenzeichen	Landkreis	Hartz
26 HZO 079	Lagebezugssystem	ETRS89_UTM32
Größe des Gebietes	798 ha	Druckdatum
Maßstab	1:20.000	10.07.2019

Quellenvermerk:
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topographische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) 0312)



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg

Magdeburg, 16.09.2019

Offenlegung

gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die Gemarkungen **Elbingerode, Königshütte, Rübeland, Sorge und Stiege**

in der **Stadt Oberharz am Brocken**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich von Gebäudeveränderungen fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Änderungen der Gebäudegrundrisse in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftskataster übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom **14.10.2019** bis **14.11.2019**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391-567-7988, Frau Janette Schalk, gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag


VD'in Manuela Brands

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg

Magdeburg, 16.09.2019

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkungen **Elbingerode, Königshütte, Rübeland, Sorge und Stiege**
in der **Stadt Oberharz am Brocken**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zu der tatsächlichen Nutzung aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung darstellender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom **14.10.2019** bis **14.11.2019**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391-567-7988, Frau Janette Schalk, gebeten.

Im Auftrag


VD'in Manuela Brands

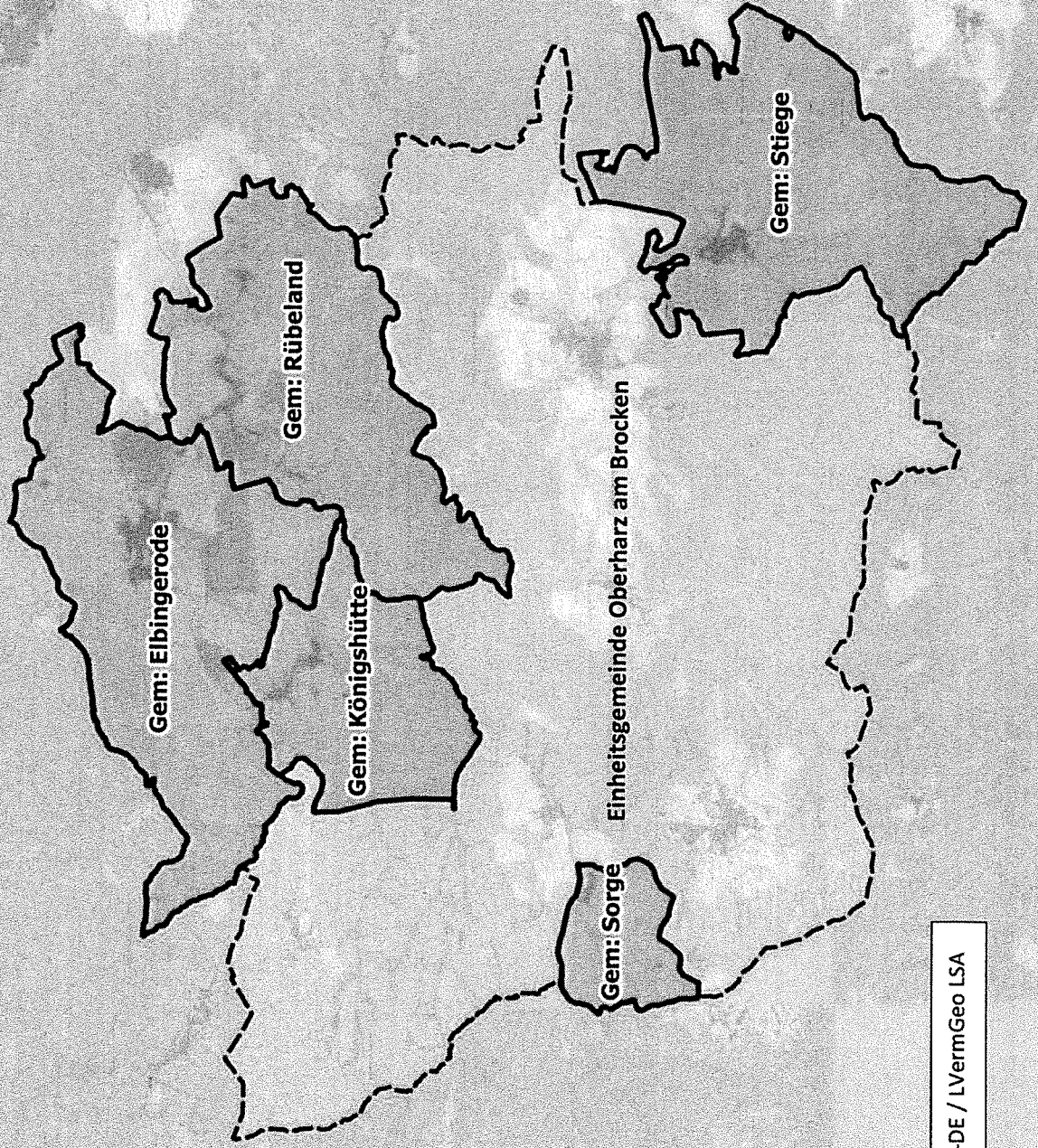
Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarte

Offenlegung und Mitteilung

Erfassung Nutzungsarten und Gebäudeveränderungen



Legende

-  Gemarkungsuebersicht
-  Einheitsgemeinde

GeoBasis-DE / LVermGeo LSA

Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“

Gewässerschautermine 2019

Schaubezirk I

Bode-Selke-Aue – Aschersleben – Ballenstedt und Umgebung

23.10.2019 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz
Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

Schaubezirk II

Quedlinburg – Blankenburg – Thale und Umgebung

24.10.2019 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlinburg

Schaubezirk III

Unterharz

25.10.2019 um 8:00 Uhr


Treffpunkt: Parkplatz am Torteich in Harzgerode




Informationen zu den Sammlungen kompostierbarer Abfälle

Zweiter Sammeltermin in Ihrem Ort!

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) bietet den Bewohnern der **Stadt Oberharz am Brocken** die haushaltsnahen und kostenlosen Sammlungen von kompostierbaren Abfällen an. Diese Sammlungen finden statt

 am **Dienstag, dem 22. Oktober 2019**, in **Elbingerode, Neuwerk, Rübeland und Susenburg** sowie

 am **Mittwoch, dem 23. Oktober 2019**, in **Benneckenstein, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein und Wietfeld**.

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise:

Es werden kompostierbare Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und andere pflanzliche Kleinmaterialien (ungekocht) gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 07:00 Uhr** an der Straße vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand geordnet bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die kompostierbaren Abfälle **an der nächst befahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel können **bis zu 25 Kilogramm schwer** und **bis zu 2 Meter lang** sein, die **Äste bis zu 15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke** zum Preis von **1,00 Euro/Stück** an. Die **Vertriebsstellen** entnehmen Sie bitte dem **Entsorgungskalender 2019**. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke** sowie **Regen- und Abfallbehälter!**

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr.

Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre kompostierbaren Abfälle nicht mitnehmen kann.

Ergänzend zur Straßensammlung bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m³) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

Wertstoffhof Harzgerode, Mägdesprunger Straße (ehem. Stadtgärtnerei), Zeitraum: ganzjährig, dienstags und donnerstags 15:00 bis 18:00 Uhr (November bis Januar 14:00 bis 17:00 Uhr), samstags 09:00-12:00 Uhr.

Wertstoffhof Oberharz in Elbingerode, Zeitraum: ganzjährig, Bauhof der Stadt, Mühlental an der B 27, Dienstag 13:00-18:00 Uhr (November bis Februar 13:00 bis 17:00 Uhr), Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

Wertstoffhof Wernigerode, Am Köhlerteich 9, Zeitraum: ganzjährig, Montag bis Freitag 09:00 bis 18:00 Uhr (Dezember bis Februar 10:00 bis 17:00 Uhr), Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr.

In **Benneckenstein**, Bauhof, Bahnhofstraße 22 c, am Freitag, dem 8. November 2019 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 9. November 2019 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Hasselfelde**, Bauhof, Am Bahnhof 6, am Freitag, dem 8. November 2019 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 9. November 2019 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Allrode** auf dem Bauhof (gegenüber dem Friedhof), am 5. Oktober 2019, 2. November 2019 und 9. November 2019, jeweils von 08:00-12:00 Uhr.

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zu den Sammlungen und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 0 39 41 – 68 80 45 beantwortet.

Ihre Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

Halberstadt, den 18.09.2019

Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im LK Harz

Das Amtsblatt Nr. 5 vom 30.08.2019 der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite www.wahb.eu des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.